



Ausschussdrucksache 21(16)73-D

(06.10.2025)

Stellungnahme

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V. (BDE)

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und
Elektronikgerätegesetzes**

BT-Drucksache 21/1506

am 8. Oktober 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

nur per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Herrn Vorsitzenden
Lorenz Gösta Beutin, MdB
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sascha Roth
Bereichsleitung Biomasse,
Elektronik, Wasser und
Digitalisierung

Tel.: +49 30 590 03 35-22
Fax: +49 30 590 03 35-99
roth@bde.de

Zeichen: SRO

06.10.2025

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BDE begrüßt die Ziele des o.g. Gesetzesentwurfs, namentlich die Steigerung der Sammelmengen und die Verminderung der Brandrisiken durch Lithium-Ionen-Batterien, ausdrücklich.

Die zunehmende Anzahl von Bränden durch falsch entsorgte Lithium-Batterien gefährdet die Funktionsfähigkeit der deutschen Recycling- und Entsorgungsinfrastruktur. Diese Gefährdung zeigt: Batterierecht und Elektroaltgerätegesetzgebung müssen zusammen neu gedacht werden. Nur ein integrierter Ansatz aus vorbeugenden Maßnahmen, verbindlichen Rücknahmeregeln und finanziellen Absicherungen schützt die Anlagen, die Beschäftigten und die Versorgungssicherheit und verhindert, dass Investitionen in die Kreislaufwirtschaft durch große Brandschäden wieder zunichtegemacht werden.

Die Lage ist akut: Nach Erhebungen und dokumentierten Falllisten kommt es bundesweit zu einer sehr hohen Zahl von Batteriebränden. Der BDE geht von ungefähr 30 Bränden pro Tag aus, die in der Branche auftreten, zahlreiche einzelne Großschäden in Millionenhöhe sind seit 2024/2025 dokumentiert. Diese Vorfälle betreffen in erster Linie Vorbehandlungs- und Sortieranlagen, Müllfahrzeuge und Entsorgungszentren für fast alle Stoffströme. Die Branche schätzt die jährlichen Gesamtschäden durch Batteriebrände inzwischen in einer hohen dreistelligen Millionenhöhe; gleichzeitig ist mittlerweile kaum ein Versicherer mehr zur Absicherung der Risiken bereit und die Versicherungsbedingungen werden so stark verschärft, dass viele kleine und mittlere Betriebe in ihrer Existenz gefährdet sind.

Die zunehmenden durch Batteriebrände verursachten Schäden in der Entsorgungsbranche sind eine Katastrophe, die nicht nur eine funktionierende Kreislaufwirtschaft, sondern die Entsorgungssicherheit generell bedroht. Da die Menge von Lithium-Ionen-Alt Batterien in Zukunft deutlich zunehmen wird,

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269
00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729

braucht es jetzt Maßnahmen, die das Problem an der Wurzel anpacken und welche deutlich über die geplanten Regelungen der Novelle hinausgehen müssen.

Der BDE hat sich gemeinsam mit einer Vielzahl weiterer Akteure aus der Entsorgungsbranche, den Feuerwehren, mit Herstellern sowie Umweltverbänden in der Öffentlichkeit mit folgenden Forderungen in die Batteriebranddiskussion eingebracht:

- Ein Pfandsystem für die Produktgruppen „lithiumhaltige nicht eingebaute Gerätebatterien (lose)“ sowie „Geräte mit eingebauten lithiumhaltigen Gerätebatterien“.
- Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung, in welchem die Hersteller von batteriebetriebenen Elektrogeräten einen bestimmten Betrag pro in Verkehr gebrachtem Gerät in einen Fonds einzuzahlen haben. Daraus sollen insbesondere Zahlungen an Entsorger geleistet werden, die unverschuldet von Bränden betroffen sind, welche durch unsachgemäß erfasste Batterien verursacht wurden.
- Ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten, wie es bereits Belgien und Frankreich eingeführt haben und das zum Jahreswechsel auch in Österreich geplant ist. Die Beispiele zeigen, dass ein EU-rechtskonformes nationales Verbot jederzeit möglich ist. Auch der Deutsche Bundesrat spricht sich klar für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten aus. Mittelfristig braucht es eine Ausweitung des Verbots für die gesamte EU.

Der Erfolg der geplanten Novelle des ElektroG hängt neben effektiven Maßnahmen gegen Batteriebrände von einer flächendeckenden Kontrolle des Vollzugs ab. Die Pflichten der zuständigen Behörden zu stichprobenartigen Kontrollen der Umsetzung der Pflichten nach ElektroG (insbesondere bei den Informationspflichten von Herstellern und Rücknahmepflichten der Vertreiber) sollten explizit benannt werden. Eine gute Vorlage liefert hier die geplante Änderung des §3a im Referentenentwurf der Gewerbeabfallverordnung.

Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung

Artikel 1 Nr. 2 zur Änderung §3

Zwar stellen Einweg-E-Zigaretten in ihrer Gesamtheit und durch die Fehlwürfe ein großes Brandrisiko in der Entsorgung dar. Sie sind jedoch nicht die einzige Gefahrenquelle. Wenn Verbote von Einwegprodukten vom Gesetzgeber nicht vorgesehen werden, sollten Rücknahmevorschriften auch für andere batteriebetriebene Einwegprodukte vorgesehen werden wie z.B. für elektronische Grußkarten, die vor allem in der Altpapiersammlung das Brandrisiko erhöhen.

Die Definition in §3 Nr. 21a und ihre Begrenzung auf Einweg-E-Zigaretten, stellt einen Anreiz für Hersteller dieser Produkte dar, die Zigaretten mit Flüssigkeit für 1,5 Batterieladungen zu befüllen oder mit einer USB-Schnittstelle für die Aufladung auszustatten und damit die neuen Rücknahmepflichten nach §17 Abs. 1 zu umgehen. Dazu gibt es bereits Erfahrungen im Ausland. Der Kostenfaktor dieser Produktionsänderung hält sich in Grenzen und hätte zur

Folge, das Produkt als Mehrwegprodukt oder als wiederaufladbare Einweg-E-Zigarette zu bezeichnen und entsprechend von der Rücknahmepflicht befreit zu sein.

Der BDE schlägt daher einheitliche Rücknahmepflichten sowohl für Einweg- als auch für Mehrweg-E-Zigaretten vor. Denn selbst wenn bei Letzteren eine Batterieentnahme bzw. die Wiederbefüllung möglich sein sollte, gibt es auch bei diesem Produkt erhebliche Fehlwürfe, Fehlerfassungen und damit Brandrisiken. Der Gesetzgeber sollte daher dieses mögliche Schlupfloch von Anfang an verhindern.

Artikel 1 Nr. 5 a) zur Änderung §14 Absatz 2 Satz 3 („Thekenpflicht“)

Der BDE begrüßt und unterstützt, dass im Rahmen des §14 die Einsortierung von batteriebetriebenen Altgeräten nur noch durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger vorgenommen werden darf. Die hohe Produktvielfalt und das Aufkommen untypischer Elektroaltgeräte sowie die Unkenntnis der Verbraucher bei der Unterscheidung der Geräte und bei der Entnahme von Batterien macht eine Einsortierung durch das Fachpersonal dringend erforderlich. Eine entsprechende Empfehlung wird auch in der überarbeiteten LAGA M 31 A gegeben. Diese Vorgabe muss ohne Ausnahme und flächendeckend von den öRE umgesetzt werden.

Damit einher geht die klare Verantwortung des öRE, die mechanische Verdichtung und das Zerschneiden der Altgeräte in den Sammelgruppen zu verhindern und insbesondere Batterien zu separieren bzw. batteriebetriebene Altgeräte zu sortieren.

Ebenso sollte §14 Absatz 2 die öRE in die Pflicht nehmen, das Fachpersonal in Form von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen über die Brandrisiken batteriebetriebener Elektroaltgeräte sowie deren korrekter Erfassung/Sortierung zu informieren.

Um eine flächendeckende Sortierung durch das öRE-Personal zu gewährleisten, sollte §45 Absatz 1 durch einen neuen Satz 9a ergänzt werden:

- *„entgegen §14 Absatz 2 Satz 3 als öffentlich-rechtlicher Entsorger die Altgeräte, insbesondere die batteriebetriebenen Altgeräte nicht selbst einsortiert.“*

Artikel 1 Nr. 6 a) zur Änderung §17 Abs. 1

Wie in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 2 beschrieben, bedarf es hier einer Regelung sowohl für Einweg- als auch für Mehrweg-E-Zigaretten.

Der BDE bekräftigt seine Forderung nach einem generellen Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Ein nationales Verbot sollte unverzüglich umgesetzt werden, ein EU-weites Verbot muss folgen. Für eine EU-rechtskonforme Umsetzung eines nationalen Einweg-E-Zigarettenverbots liefert Belgien ein aktuelles und nachahmenswertes Beispiel.

Größe und Handhabung dieser Produkte laden zum Fehlwurf oder zum Littering ein. Die Hemmschwelle für die Verbraucher zur ordnungsgemäßen Rückgabe sinkt mit der Erhöhung der Sammelstellendichte wohl kaum. Es besteht zudem die Gefahr, dass ohne flächendeckende

Kontrolle Kleinvertreiber die gesammelten E-Zigaretten nicht ordnungsgemäß an die Hersteller oder öRE-Sammelstellen übergeben und diese im Restmüll landen. Das Brandrisiko wäre damit sogar noch erhöht, wenn eine größere Menge dieser Altgeräte im Müllfahrzeug mechanisch verpresst würde.

Für die ordnungsgemäße Erfassung durch Vertreiber von E-Zigaretten nach §17 Absatz 1a schlägt der BDE daher vor, dass jeder Vertreiber am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe für die Rücknahme ein ADR-konformes Sammelbehältnis vorzuhalten hat. Damit muss einhergehen, dass in der Gerätekategorie 5 eine eigene Geräteart „E-Zigaretten“ geschaffen wird, die in einer eigenen Transporteinheit abgeholt wird mit separater Berechnung der Abholverpflichtung.

Folgende Überlegungen spielen hierbei eine Rolle:

- E-Zigaretten verursachen deutlich höhere Kosten als andere batteriehaltige Geräte
 - eine Vermischung mit anderen Geräten würde die Entsorgung der E-Zigaretten für diese Hersteller deutlich günstiger machen, während die Hersteller anderer Produkte die Mehrkosten mittragen müssten. Die Vermischungspraxis würde die verursachergerechte Kostenzuordnung aushebeln.
- In anderen Ländern (UK) ist die Vorgehensweise einer eigenen Geräteart bereits verabschiedet und nun in der Umsetzung, um die Kosten verursachergerechter zuzuordnen
- Gitterboxen sind für Einweg-E-Zigaretten ungeeignet - häufig wird auf Inlays verzichtet, bzw. diese auf ein Minimum reduziert, da die Gitterboxen regelmäßig ohne Witterungsschutz gelagert werden und somit Inlays Wasser sammeln würden. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass durch diese Produkte die Vereinfachungen von den Vorgaben zum Gefahrgutrecht entfallen. Bei einer zu hohen Menge an Lithiumbatterien (333 kg pro LKW), dürfen Gitterboxen nicht mehr eingesetzt werden, weiterhin müssen Fahrer und die Fahrzeuge andere Anforderungen erfüllen.

Im Rahmen der Abholkoordination sollten geringe Mindestabholmengen (z.B. 50 l) festgelegt werden und die Abholtermine mit 3-4 Wochen Vorlauf angekündigt werden, um Sammeltouren zu ermöglichen.

Artikel 1 Nr. 8 zu §18a

Der BDE begrüßt eine einheitliche Kennzeichnung der Sammelstellen zur besseren Information an die Verbraucher.

In den Handelsgeschäften befinden sich im Eingangsbereich für gewöhnlich zahlreiche Werbeinformationen in analoger und digitaler, in jedem Fall aber in auffälliger Form. Um die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf die Rückgabemöglichkeit von Elektroaltgeräten zu lenken, braucht es entsprechend klare und vor allem sichtbare Hinweise.

Daher regen wir für §18a Absatz 2 folgende Änderung an:

(2) Vertreiber, die nach §17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a zur Rücknahme

*verpflichtet sind, haben im Eingangsbereich ihres Einzelhandelsgeschäfts das Symbol nach Anlage 3a farbig, gut sicht- und lesbar mindestens in DIN **A4 A3** Größe im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms zu platzieren sowie zu informieren, wie die Rücknahme in ihrem Einzelhandelsgeschäft erfolgt. (in Rot Änderung durch Verfasser)*

Artikel 1 Nr. 11 a zur Änderung §27

Zu aa) Abschnitt bbb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt: „die von ihm je Geräteart im Kalenderjahr nach § 16 Absatz 5 zurückgenommenen Altgeräte,“

schlägt der BDE vor, eine kalenderjährliche Meldungspflicht durch eine quartalsweise Meldung zu ersetzen.

Begründung: Die bisherige Meldefrist für nach § 16 (5) zurückgenommene Altgeräte ist monatlich. Zwar begrüßen wir eine Reduzierung der Meldehäufigkeit. Bei der angedachten Umsetzung ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass bis zu dem von der Stiftung ear festgelegten Datum im Folgemonat alle relevanten Belege zusammen getragen werden müssen - eine reduzierte Meldehäufigkeit auf Quartalsbasis wäre eine gute Abhilfe. Im Gegensatz dazu ist eine kalenderjährliche Meldehäufigkeit keine wirkliche bürokratische Entlastung: Wenn Hersteller Eigenrücknahmen betreiben, müssten Sie im ersten Jahr sowohl die kompletten Kosten der Eigenrücknahme übernehmen, als auch weiterhin die volle Zuordnung in der Abholkoordination finanzieren. In wirtschaftlich angespannten Zeiten haben verschiedene Akteure davon berichtet, dass einige der größeren bisherigen Eigenrücknahmen damit eingestellt werden würden. Weiterhin hat die Stiftung ear Mengenschwellen definiert, die ein Testat durch einen Sachverständigen verlangen. Bei monatlichen Meldungen sind diese Schwellen regelmäßig unterschritten worden. Bei jährlichen Mengen würde dies dazu führen, dass wesentlich mehr Testate eingefordert werden. Diese sind häufig mit erheblichen Kosten verbunden und führen dann im Ergebnis dazu, dass die Kosten hier nicht weiter steigen, so dass die Eigenrücknahmen noch unwirtschaftlicher werden.

Ein weiterer Aspekt, der stark die Hersteller betrifft, wäre für verbliebene Eigenrücknahmen ein Einfluss auf die Abholkoordination; gerade bei größeren Mengen ist eine jährliche Meldung durchaus mit Problemen verbunden.

Da plötzlich erhebliche Mengenverschiebungen aufkommen und bestimmte Unternehmen plötzlich mit großen Zuweisungen konfrontiert werden, während andere Unternehmen keine Aufträge mehr bekommen.

Artikel 1 Nr. 13 zur Änderung §32

Der BDE erhebt keine Einwände gegen die geänderte Frist der Mitteilungspflicht der Gemeinsamen Stelle nach §32 Absatz 3.

Vor dem Hintergrund der geltenden Sammelziele für Elektroaltgeräte in Deutschland und deren bisheriger Nicht-Erfüllung sollte das Monitoring der Sammelziele genauer gefasst werden. In der Vergangenheit hat der BDE hierzu vielfältige Vorschläge für konkrete Mitteilungspflichten gemacht.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

- Erhöhung der Mengentransparenz durch Exportmeldepflichten für gebrauchte Geräte: Sämtliche Hersteller, die erstmalig Geräte in Verkehr bringen sind dazu verpflichtet, diese vorab zu registrieren und regelmäßig die Mengen zu melden. Es gibt eine signifikante Meldelücke beim Export gebrauchter Geräte. Im Bereich von IT-Geräten, Großgeräten und PV-Modulen gibt es einen großen Exportmarkt, der aus Sicht der Abfallhierarchie absolut zu begrüßen ist. Sofern die Produkte im Export nie als Abfall betrachtet werden, gibt es keinerlei Meldepflicht - noch nicht einmal eine Meldemöglichkeit. Es gibt im Bereich der professionellen Weitervermarktung von Geräten neben diversen kleineren Unternehmen auch einige große Unternehmen. Da es i.d.R. in den Zielmärkten auch Registrierungspflichten für den Verkauf von Gebrauchtprodukten gibt, hält der BDE die Umsetzung einer Exportmeldepflicht für gebrauchte Produkte für absolut angemessen und zumutbar. Da die Geräte mit dem Export den Geltungsbereich des Gesetzes verlassen und de facto nicht mehr hier erfasst werden können, müssten statistisch entsprechend die in Verkehr gebrachten Mengen reduziert werden. Gleichzeitig hätte die Bundesrepublik ein belastbares Datenmaterial, das aufzeigt, welche Mengen weiter genutzt werden, was ein wichtiges Indiz für eine nachhaltige Gesellschaft darstellt und Informationen über die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung liefert. Somit können auch in diesem Tätigkeitsfeld durch verbesserte Datentransparenz Verbesserungspotenziale identifiziert werden.

Think global - act local - Herunterbrechen der Sammelziele der Bundesrepublik auf lokale Sammelziele: Auch wenn es zweifelsfrei aus unterschiedlichen Gründen lokale Unterschiede bei den EAG-Sammelmenen gibt, so ist es wichtig diese zu erkennen und die Ursachen für die unterschiedlichen Erfassungsergebnisse zu analysieren. Beispiele aus der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass illegale Erfassungsmaßnahmen häufig in bestimmten Regionen schwerpunktmäßig stattfinden und das die Identifizierung dieser Regionen wichtig ist, um gezielte Vollzugsmaßnahmen einzuleiten. Da die Ressourcen im Vollzug bekanntermaßen äußerst begrenzt sind, wäre es sehr wichtig, Instrumente zu schaffen, um diese knappen Ressourcen zielgerichteter einzusetzen - genau dort wo besonders geringe Sammelmenen vorgefunden werden. Gleichzeitig macht es Sinn sich Regionen mit hohen Erfassungsmengen anzusehen, um „Best Practice“ Beispiele zu haben und ggf. weitere wirksame Maßnahmen zu erkennen und in der Breite anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Roth